

gung entsenden, Vertreter der einzelstaatlichen Mechanismen zur Förderung der Frau aufzunehmen;

15. *wiederholt* den Beschluss, dass die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die bei der Vierten Weltfrauenkonferenz akkreditiert waren, an der Sondertagung teilnehmen dürfen, ohne dadurch einen Präzedenzfall für künftige Tagungen der Generalversammlung zu schaffen¹³⁷;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere nichtstaatliche Organisationen und Vertreter von Frauenorganisationen, in ihre einzelstaatlichen Vorbereitungsaktivitäten einzubeziehen und in die Delegationen aufzunehmen, die sie in den Vorbereitungsausschuss beziehungsweise zur Sondertagung entsenden;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Sondertagung vorzulegen;

18. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der Sondertagung der Generalversammlung unter dem Motto 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert'" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/142

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/599 und Korr.1)

54/142. Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/100 vom 12. Dezember 1997, 52/231 vom 4. Juni 1998 und 53/120 vom 9. Dezember 1998 sowie die Resolution 1996/6 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1996 und eingedenk der Ratsresolution 1999/50 vom 29. Juli 1999,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Einleitung der umfassenden Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹³⁸ sowie von seinem Bericht über den Rahmen für weitere Maßnahmen und Initiativen, die auf der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" erwogen werden könnten¹³⁹,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Aktionsplattform¹⁴⁰,

1. *bittet* die Regierungen *erneut*, soweit nicht bereits geschehen, einzelstaatliche Aktionspläne und Berichte über die Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁴¹ zu erstellen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, daran mitwirken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei der Erstellung der Umsetzungspläne und -berichte sowie bei der Beantwortung des Fragebogens über die Umsetzung der Aktionsplattform¹⁴² über gute Praktiken, positive Maßnahmen, die gewonnenen Erfahrungen, den Einsatz qualitativer und quantitativer Indikatoren zur Messung der Fortschritte und, soweit möglich, über die wichtigsten in den Hauptproblembereichen der Aktionsplattform noch zu bewältigenden Herausforderungen sowie die angegangenen Hindernisse Bericht zu erstatten;

3. *ermutigt* alle Regionalkommissionen und sonstigen zwischenstaatlichen Regionalorganisationen, Aktivitäten zu Gunsten der Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" durchzuführen, unter anderem indem sie Vorbereitungstagungen abhalten, um die Einbeziehung einer regionalen Perspektive bei der Umsetzung und den weiteren Maßnahmen und Initiativen sowie bei der Ausarbeitung einer Vision für die Gleichstellung der Geschlechter sowie für Entwicklung und Frieden im 21. Jahrhundert sicherzustellen, und ihre Berichte im Jahr 2000 der als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung fungierenden Kommission für die Rechtsstellung der Frau zur Verfügung zu stellen;

4. *ermutigt* alle Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Programme, Fonds und Sonderorganisationen, und den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, aktiv an den Vorbereitungen mitzuwirken und auf höchster Ebene an der Sondertagung teilzunehmen, namentlich mit Vorträgen über die besten Praktiken, die angegangenen Hindernisse und eine Vision für die Zukunft, mit dem Ziel, die Umsetzung der Aktionsplattform zu beschleunigen und auf neue Tendenzen einzugehen;

5. *beschließt*, dass die Sondertagung ein Plenum und einen Ad-hoc-Plenarausschuss haben wird;

6. *erklärt erneut*, dass die Sondertagung auf der Grundlage und unter vollinhaltlicher Achtung der Aktionsplattform

¹⁴⁰ E/CN.6/1999/PC/4, Anlage.

¹⁴¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁴² Siehe A/54/264, Ziffer 49.

¹³⁷ Siehe Resolution 52/100, Ziffer 46.

¹³⁸ E/CN.6/1999/PC/3.

¹³⁹ E/CN.6/1999/PC/2.

durchgeführt wird und dass die darin enthaltenen bestehenden Vereinbarungen nicht neu ausgehandelt werden;

7. *beschließt*, dass die vorläufige Tagesordnung die folgenden Punkte umfassen wird:

a) Überprüfung und Bewertung des Umsetzungsstandes in den zwölf Hauptproblembereichen der Aktionsplattform;

b) Weitere Maßnahmen und Initiativen zur Überwindung der bei der Umsetzung der Aktionsplattform angetroffenen Hindernisse;

8. *ersucht* den Generalsekretär, rechtzeitig zur nächsten Sitzung des Vorbereitungsausschusses im Jahr 2000 umfassende Berichte über den Umsetzungsstand der Aktionsplattform auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu erstellen und dabei alle einschlägigen Informationen und Beiträge zu berücksichtigen, die dem System der Vereinten Nationen zu den folgenden Punkten zur Verfügung stehen:

a) Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform, unter anderem auf der Grundlage der einzelstaatlichen Aktionspläne, der dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau gemäß Artikel 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴³ von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte, der Antworten der Mitgliedstaaten zu dem Fragebogen betreffend die Umsetzung der Aktionsplattform, der in den einschlägigen Foren der Vereinten Nationen abgegebenen Erklärungen der Delegationen, der Berichte der Regionalkommissionen und anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie der Folgemaßnahmen zu den jüngsten Weltkonferenzen der Vereinten Nationen;

b) gute Praktiken, positive Maßnahmen, gewonnene Erfahrungen, Beispiele für den Einsatz qualitativer und quantitativer Indikatoren zur Messung der Fortschritte, erfolgreiche Strategien und vielversprechende Initiativen zur Umsetzung der Aktionsplattform;

c) angetroffene Hindernisse und Strategien zu ihrer Überwindung;

d) weitere Maßnahmen und Initiativen, im Rahmen der Gesamtziele Gleichstellung, Entwicklung und Frieden, zur Beschleunigung der Fortschritte bei der Umsetzung in den zwölf Hauptproblembereichen der Aktionsplattform über das Jahr 2000 hinaus, in Anerkennung der Notwendigkeit von Analyseinstrumenten und Umsetzungsstrategien, unter Berücksichtigung der Beiträge und Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht des Generalsekretärs über den Rahmen für weitere Maßnahmen und Initiativen¹³⁹, und bittet in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten um ihre entsprechenden Beiträge und Stellungnahmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eingedenk der Resolutionen 52/231 und 53/120 die gesamte erforderliche Dokumentation für die Sondertagung rechtzeitig bereitzustellen;

10. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen des Meinungsaustauschs zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform auch weiterhin mit den maßgeblichen Akteuren der Zivilgesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen, Erörterungen abzuhalten und dabei so weit wie möglich elektronische Verbindungen zu nutzen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Beobachter *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass sie auf der Sondertagung auf hoher politischer Ebene vertreten sind;

12. *bestätigt*, dass die Sondertagung im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Mitgliedern der Sonderorganisationen sowie Beobachtern offen stehen wird¹⁴⁴;

13. *fordert*, dass angeschlossene Mitglieder der Regionalkommissionen im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung mit dem gleichen Beobachterstatus an der Sondertagung und an dem Vorbereitungsprozess für die Sondertagung teilnehmen, den sie auch bei ihrer Teilnahme an der Vierten Weltfrauenkonferenz innehatten;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere nichtstaatliche Organisationen und Vertreter von Frauenorganisationen, in ihre einzelstaatlichen Vorbereitungsaktivitäten einzubeziehen und in die Delegationen aufzunehmen, die sie in den Vorbereitungsausschuss beziehungsweise zur Sondertagung entsenden;

15. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Umsetzung der Aktionsplattform zukommt, und die Notwendigkeit ihrer aktiven Mitwirkung an den Vorbereitungen für die Sondertagung sowie dass es gilt, geeignete Vorkehrungen für ihren Beitrag zu der Sondertagung zu treffen;

16. *beschließt*, dass die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die bei der Vierten Weltfrauenkonferenz akkreditiert waren, an der Sondertagung teilnehmen dürfen, ohne dadurch einen Präzedenzfall für künftige Tagungen der Generalversammlung zu schaffen¹⁴⁴;

17. *beschließt außerdem*, die Prüfung aller Modalitäten für die Beteiligung der nichtstaatlichen Organisationen an der Sondertagung bis zur nächsten Sitzung des Vorbereitungsausschusses zurückzustellen;

18. *bittet* den Vorstand der als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung fungierenden Kommission für die Rechtsstellung der Frau, gegebenenfalls informelle, allen Mitgliedstaaten

¹⁴³ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁴⁴ Siehe Resolution 52/100, Ziffer 46.

offen stehende Konsultationen anzuberaumen, um die Vorbereitungen für die Sondertagung zu erörtern;

19. *empfiehlt* der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, den größten Teil ihrer für drei Wochen angesetzten vier- und vierzigsten Tagung im März 2000 ihren Aufgaben als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung der Generalversammlung zu widmen.

RESOLUTION 54/143

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/600)

54/143. Erweiterung des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen 1999/207 und 1999/282 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 2. Februar 1999 beziehungsweise 30. Juli 1999 betreffend die Erweiterung des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutiv Ausschusses, die in der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Côte d'Ivoires bei den Vereinten Nationen vom 13. August 1998¹⁴⁵, der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung der Republik Korea bei den Vereinten Nationen vom 26. Mai 1999¹⁴⁶ und der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Chiles bei den Vereinten Nationen vom 20. Juli 1999¹⁴⁷ enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von vierundfünfzig auf siebenundfünfzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner Organisationstagung 2000 zu wählen.

RESOLUTION 54/144

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/600)

54/144. Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993, 49/173 vom 23. Dezember 1994, 50/151 vom

21. Dezember 1995, 51/70 vom 12. Dezember 1996, 52/102 vom 12. Dezember 1997 und insbesondere 53/123 vom 9. Dezember 1998,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴⁸ und des Berichts der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹⁴⁹,

in Anbetracht dessen, dass in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nach wie vor akute Probleme im Zusammenhang mit der Migration und Vertreibung bestehen und dass es notwendig ist, Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten sowie zu den darauffolgenden Schlussfolgerungen des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹⁵⁰ zu ergreifen,

in Bekräftigung der Auffassung der Konferenz, dass zwar die betroffenen Länder selbst die Hauptverantwortung für die Auseinandersetzung mit den durch die Vertreibung von Bevölkerungsteilen hervorgerufenen Problemen tragen und dass diese Fragen als einzelstaatliche Prioritäten angesehen werden müssen, jedoch gleichzeitig in Anerkennung der Notwendigkeit verstärkter internationaler Unterstützung für die einzelstaatlichen Anstrengungen, die die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten unternehmen, um diesen Verpflichtungen im Rahmen des Aktionsprogramms der Konferenz¹⁵¹ wirksam nachzukommen,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, wenn es um die Erarbeitung von Strategien und praktischen Instrumenten für einen wirksameren Kapazitätsaufbau in den Herkunftsländern und um den Ausbau von Programmen zur Behandlung der verschiedenen Problemfelder geht, die für die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten von Belang sind,

mit Genugtuung über die Beiträge derjenigen Länder, die auf den Appell reagiert haben, den das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration 1999 erlassen haben, und mit Dank für diese konkrete Ermutigung der Länder der Gemeinschaft

¹⁴⁸ A/54/286.

¹⁴⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/54/12).*

¹⁵⁰ Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 12A* und Korrigendum (A/51/12/Add.1 und Korr.1), Abschnitt III.B; ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/52/12/Add.1)*, Abschnitt III.B; ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/53/12/Add.1)*, Abschnitt III.C; und ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/54/12/Add.1)*, Kap. III, Abschnitt B.

¹⁵¹ A/51/341 und Korr.1, Anhang.

¹⁴⁵ E/1998/97.

¹⁴⁶ E/1999/76.

¹⁴⁷ E/1999/112.